



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1849

CDI. Bischof Joachim weist die Beschwerde des Raths zu Brandenburg wegen seines eingerichteten Hasengeheges zurück, am 30. Juli 1549.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54022)

wedderkaufs Weise XV. Jarlang wi obsteht — Vnd wan seine vorgeschriebene Jare Bis vff ein jar vmb
 feind vnd wir vns ferner vnd lenger mit ihme vmb di heuptsumma nicht vorgeleichen, auch ihme bei dem Closter
 nicht langer wissen wolten, oder seiner vnd seiner mitbeschribenen gelegenheit das kloster lenger ein-
 zuhaben nicht sein wolt; Sol vns, vnsern erben ader jme vnd seinen beschribenen, welchem teil es
 gefelt, die loskundungen vorbehalten sein —. Darbei vnd vber das wollen wir ihn jegen men-
 niglich schutzen, schirmen vnd handhaben, gleich andern vnsern dienern vnd vnderthanen. Wo wir ihn
 auch zu vns vorschreiben ader sonst in vnsern geschefften verschicken wurden, wollen wir ihme
 futter vnd mol geben, auch mit notturftiger Zerung vorsehen, gleich andern vnsern hauptleuten vnd
 dienern, desgleichen auch fur gefangen vnd pferdescheden steen. So wir auch aufs diesem Closter
 kriege oder fehden wurden, sollen wir es mit aller notturft vorsehen. Do auch das Closter durch
 kriege oder ander gewaltige ein oder zufelle oder auch sewers odder waters noth vorterbe oder
 beschedigt wurde, Welchs Got gnediglich verhuetten welt, soll jme ahne schaden sein. So ehr
 auch ahn dem Closter adder desselben guettern, furwercken, schefferien odder sonst etwas bawen
 vnd bessern wurde, wollen wir ihme dasselbig nach geschehener loskundigung durch zwien vnsern
 Rethen vnd zweien seiner freund wirdigen vnd erkennen lassen vnd was alsdan befunden, soll jme
 neben vnd heuptsumma abgelegt werdenn. Wo er auch bei vns angegeben wurde, das wir vber ihn
 zu vngnade bewogen, welchs wir vns doch nicht vorsehen wollen; so sollen vnd wollen wir vns doch
 nichts vngnedigs noch etlichs gein ihme furnehmen, besondern ihne ehe vnd zuarn zu gnedigem vor-
 hor vnd verantwortung gestatten: vnd Alsdan sollen zwei vnserer Rethen vnd zwei seiner freunde vns
 auf beiderseits bewilligung genzlichen vnd gar zu entscheident macht haben vnd wir alle vngnade fallen
 lassen. — Des zuerkund vnd mehrer sicherheit auch stetter vnd vehster haltung haben wir vor vns,
 vnser erben vnd nachkommen vnser Ingeseigell an diesen prieff wissentlich hengen thun lassen vnd
 gebn zu Coln an der Sprew, Am tage Conuerfionis Pauli Anno etc. XLIX.

Nach dem Concepte des Geh. Min. Archives.

**CDI. Bischof Joachim weist die Beschwerde des Raths zu Brandenburg wegen seines einge-
 richteten Hasengeheges zurück, am 30. Juli 1549.**

Von gotts gnaden Joachim, Bischoff zu Brandenburg, hertzog zu Munsterberg etc.
 Vnsern gunstigen grus zuuorn Erbarv vnd weisen lieben Besondern, wir haben ewer widerschreiben
 Belangend vnser wider vfericht hasengehege empfangen vnd jnhalts horn lesen, wollen euch darauff
 nicht furhalten, das desfalls vnser erachtens keiner besichtigung zwischen vns vnd euch von notten,
 dan dasselbig an keine vngedurliche ortter noch weiter dan vns gepurt begriffen, sonder gantz vf dem
 vnsern, das damit die grentze nicht einst erreicht: vnd hircumb wollen wir vns vorsehen, werdet bei
 vns nicht suchen solche gehege wider abtuthun, weil es auch vormals alda dergestalt gehalten worden,
 Sonder vorsehen dasselbig vnsern vorigen schreiben nach geschonet, dan wir bereit vorordent, das v-
 sehen darauff sol gehapt werden. So ihr aber dennoch der grentz halben mit vns jrrig, konnen wir

zur gelegen zeit auch besichtigung wol leiden, dan wir nicht geneigt, Euch in dem vnd andern zunahe zukomen, wolten wir euch, denen wir mit gunst vnd guttem geneigt, hinwider nicht bergen. Datum af ziesar, mitwochs nach Jacobi, Anno etc. XLIX.

Nach der Urschrift.

CDII. Kurfürst Joachim fordert die Städte Brandenburg auf, auf die Ergreifung des Jakob Koniffen, der Gefährliches gegen den Kurfürsten und dessen Sohn unternehmen wolle, bedacht zu sein, am 31. Aug. 1549.

Joachim, vonn gots gnadenn Margraff zu Brandenburg vnnnd Churfurft etc. Vnfern grus zuuorn. Liebenn getrewenn. Nachdem wir euch kurtz Zuvoor di mutwillig austretung Jacob koniffen auch sein freuentlichs furnehmen, Wes ehr jegen vns, Vnfern Sohnen, vnnnd di vnsernn furtzunehmen bedacht, geschrieven: zweiffelnn derhalbenn nicht, jr werdet euch solchs vnfers beuehl getreulich vnnnd gehorsamlich verhaltenn haben vnnnd nochmalnn demselbenn nachzulebenn allenn möglichenn vleis surwenden. Wann aber van gedachtem Jakob konieffen vns angelangt vnnnd des gewisse erkundigunge haben, Das er solch sein furnehmen an vns vnnnd di vnsernn mit der that zu vbenn sich hin vnd herwider jnn Vnsernn Churfurstenthumb durchschleiffenn Vnnnd enthalten sol, Derwegen di notturft nicht allein erfordert das man in ewerer Stadt vnnnd Thorenn, Sondern auch vf allen Fehren vnnnd Pessen vnnnd wo man sich vermutet er durchkommen konthe guth aufsehen vnnnd vleissigst ansachtung zuhabenn, Derhalbenn Ist Vnser gnedigs Begerenn, Ir wollet nochmaln dieselbenn orthor vleissigst bereithen lassenn vnnnd sonderlich die Fehreenn, Wo sie bei euch Vorhandenn bestellenn, Domit niemands frembdes welcher euch nicht bekanth, vnnnd nicht gnugfame kunthschafft vonn sich zugebenn weis, vbergesatzt werde, Sondern wo der beuehder obgemeltd vnnndt jemant seines anhanges oder sonstenn Vordechtig Reuther, Welche nicht genugfame, vnnnd städtlich kunthschafft jres her oder hinreitens wusten, betretenn, di wollit bei euch anhaltenn, vnnnd vns solchs forderlichst zuerkennen geben. Darann thut jr vnfers zuuorlesigk ernfis meynung vnd seint euch jnn gnaden geneigt. Datum Czulen, Sunabents ahm abend Egidii, Anno XLIX.

Vnsernn liebenn getrewenn Burgermeisternn vnnnd Rathmannenn Beider vnser Stedte Brandenburgk.

Nach dem Original.

CDIII. Notiz über die Einkünfte der Domherrn zu Brandenburg (1550?)

Einhebung der Domherrn zu Brandenburgk.

Zum jrsten hundert vnnnd eyn vnd viertzig Wispel rogen allein aus jren Dorffern, vnnnd aus iren Vorwercken vnnnd schefferien als Moczow, Grabow, Butzow, vnnnd Selingstorff vnnnd